

Anträge des Kreisvorstandes – Jahreshauptversammlung Kreis Essen 2019

Anträge Satzung

Alte Fassung (§ 8)	Neue Fassung (§ 8)
Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Schülerwart, Mädchenwart, Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport, Seniorenwart	Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart , Jugendwart, <u>1. Beisitzer des Jugendwartes, 2. Beisitzer des Jugendwartes</u> Schüler- wart, Mädchenwart , Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport, Seniorenwart
Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.	Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:	In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Mädchenwart, Pressewart, Schulsport-Beauftragter	Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart , Mädchenwart , Pressewart, Schulsport-Beauftragter
In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:	In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, Schülerwart, Kassenwart, Spartenleiter, Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport, Seniorenwart	Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, 1. Beisitzer des Jugendwartes, 2. Beisitzer des Jugendwartes Schüler- wart , Kassenwart, Spartenleiter, Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport, Seniorenwart
Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Im Übrigen können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.	Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Im Übrigen können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.

Begründung:

Um für die Zukunft im Jugendbereich gut aufgestellt zu sein, ist es notwendig, alte Strukturen aufzubrechen und neue Wege zu gehen. Aus diesem Grund werden die bisherigen Ämter Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart zusammengefasst zum Jugendwart mit zwei Beisitzern.

Weiterhin werden die dann überflüssigen Begrifflichkeiten (einschl. des Seniorenwartes) gestrichen.

Alte Fassung §1	Neue Fassung §1
Dem Kreis Essen gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Stadtgebiet Essen ihren Sitz haben. Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Kreisgebiet ändern.	Die Satzung ist für alle dem Kreis Essen durch den WTTV e.V. zugeordneten Vereinen gültig. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Kreises unterliegen den Bestimmungen des § 1.2 der Satzung des WTTV.

Begründung:

Die Satzung und Bestimmungen des WTTV haben sich geändert und müssen angepasst werden.

Alte Fassung § 9 (3)	Neue Fassung § 9 (3)
Der Sportwart, der Seniorenwart sowie der Damenwart sind an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Sie zeichnen für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu ihrer Entlastung werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre Staffelleiter gewählt, die in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwachen.	Der Sportwart ist an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Er zeichnet für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu seiner Entlastung wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl, für jeweils zwei Jahre, ein Staffelleiter gewählt, der in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwacht.

Begründung:

Aktualisierung nach Änderung von §8.

Alte Fassung § 9 (4)	Neue Fassung § 9 (4)
Der Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der Schülerwart als sein Stellvertreter.	Der Jugendwart und seine Beisitzer Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der 1. Beisitzer Schülerwart als sein Stellvertreter.

Begründung:

Aktualisierung nach Änderung von §8.

Anträge Finanzordnung

§ (6) Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.	§(6) Der Kassenwart ist verpflichtet, den durch den WTTV-Vizepräsidenten Finanzen bereits genehmigten Kassenbericht des Vorjahres, den Vereinen mit der Einladung zur Kreisversammlung zuzusenden.
---	--

Begründung:

Als Tischvorlage haben die Delegierten bei der Kreisversammlung nicht ausreichend Zeit, sich mit dem Zahlenwerk zu befassen.

1.1 Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage beträgt € 50,00.	1.1 Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage kann bis zu € 150,00 betragen.
---	---

Begründung:

Durch den drastischen Rückgang an Ordnungsstrafen zur Erhaltung der Liquidität .

1.2 Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher € 25,00 sowie für Vereine als E-Mail-Bezieher € 10,00.	1.2 Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher € 25,00 sowie für Vereine als E-Mail-Bezieher € 10,00.
---	--

Begründung:

Die Gebühr ist in der Kreisumlage enthalten.

1.3 Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Herren.	Neu 1.2 Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Herren.
---	--

Durch den Wegfall von Punkt 1.2 wird dieser Punkt als neuer Punkt 1.2 geführt.

1.4 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt € 50,00*.	Neu 1.3 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Bezirks-Spruchausschusses beträgt € 50,00*.
---	---

Begründung:

Da es auf Kreisebene keinen Spruchausschuss mehr gibt, muss der Punkt geändert werden.

Alte Fassung (Punkt 5.1)	Neue Fassung (Punkt 5.1)
Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Senioren/innen) beträgt für Einzel und Doppel (einschl. 1,- Euro Verbandsabgabe bei Kreismeisterschaften) bei Stadtmeisterschaften 6,00 € Kreismeisterschaften 7,00 €	Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Senioren/innen) bei Stadt- und Kreismeisterschaften beträgt (einschl. 1,- Euro Verbandsabgabe) für Einzel: 7,00€ Doppel: 2,00€
Alte Fassung (Punkt 5.4)	Neue Fassung (Punkt 5.4)
Das Startgeld bei Mehrfachstarts von Nachwuchsspielern in Senioren-Klassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften 3,00 € (bei Kreismeisterschaften inkl. 1 € Verbandsabgabe)	Das Startgeld bei Mehrfachstarts von Nachwuchsspielern in Senioren-Klassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften 3,00 € (bei Kreismeisterschaften inkl. 1 € Verbandsabgabe)

Begründung:

Durch die Genehmigung der Turniere in Click-TT sind seit 4 Jahren auch die Verbandsabgaben vom Ausrichter für die Stadtmeisterschaften zu entrichten. Um die Ausrichter damit nicht zu belasten, wird das Startgeld erhöht. Außerdem wird es an die üblichen Startgelder bei Turnieren angepasst. Außerdem erhalten die Sieger in ALLEN Klassen Pokale (nicht nur Nachwuchs, siehe Antrag zu Punkt 6)

Alte Fassung (Punkt 6.1)	Neue Fassung (Punkt 6.1)
Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehören auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die vom Kreis Essen zu beschaffenden Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung. Der ausrichtende Verein sorgt außerdem auf seine Kosten in sämtlichen Nachwuchsklassen für die Beschaffung von Pokalen (nur für Erstplatzierte im Einzel) sowie Medaillen für die Zweit- und Drittplatzierten der Einzel- und für die Erst- und Zweitplatzierten der Doppel-Konkurrenzen. Es liegt in dem Ermessen des Ausrichters, in Nachwuchsklassen mit weniger als 8 Teilnehmern auf die Beschaffung von Pokalen und Medaillen zu verzichten. Darüber hinaus führt der ausrichtende Verein pauschal 5% der Startgeld-Einnahmen an den Kreis Essen ab.	Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten, inklusive der Verbandsabgaben, zu tragen hat. Dazu gehören auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die vom Kreis Essen zu beschaffenden Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung. Der ausrichtende Verein sorgt außerdem auf seine Kosten in sämtlichen Klassen für die Beschaffung von Pokalen (nur für Erstplatzierte im Einzel) sowie Medaillen für die Zweit- und Drittplatzierten der Einzel- und für die Erst- und Zweitplatzierten der Doppel-Konkurrenzen (Medaillen nur in Nachwuchsklassen). Es liegt in dem Ermessen des Ausrichters, in Nachwuchsklassen mit weniger als 8 Teilnehmern auf die Beschaffung von Pokalen und Medaillen zu verzichten. Darüber hinaus führt der ausrichtende Verein pauschal 5% der Startgeld-Einnahmen an den Kreis Essen ab.

Alte Fassung (Punkt 6.2)	Neue Fassung (Punkt 6.2)
Für Kreismeisterschaften gilt 6.1 entsprechend. Jedoch hat der ausrichtende Verein auch die Verbandsabgaben zu entrichten und die Kosten der vom Kreis Essen beim WTTV zu bestellenden Urkunden in voller Höhe zu tragen.	Für Kreismeisterschaften gilt 6.1 entsprechend. Jedoch hat der ausrichtende Verein auch die Verbandsabgaben zu entrichten und die Kosten der vom Kreis Essen beim WTTV zu bestellenden Urkunden in voller Höhe zu tragen.

Begründung:

Um die Attraktivität der Turniere zu steigern, sollen für die Sieger aller Klassen Pokale ausgegeben werden. Punkt 6.2 wird an die Änderung von Punkt 5 angepasst.

Alte Fassung	Neue Fassung (7.4) NEU
-	7.4 Vereine, die die Kreispokalendrunde der Jugend ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 5,00 € je teilnehmender Mannschaft. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugendwart bestätigte Abrechnung dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.

Begründung:

Vereine, die die Kreispokalendrunde der Jugend ausrichten erhalten bislang keine Kostenvergütung hierfür. Für die Kreisranglisten der Jugend gibt es jedoch eine Kostenerstattung von 3,00 € pro Teilnehmer. Gründe für eine Unterscheidung dieser Jugendveranstaltungen gibt es an sich nicht.

Um in Zeiten, in denen es gerade für Jugendveranstaltungen schwierig ist Ausrichter zu finden, einen Anreiz zur Ausrichtung zu schaffen und des Weiteren Kosten, die für die Ausrichtung entstehend, zu decken, soll auch für die Kreispokalendrunde der Jugend eine Kostenvergütung für die ausrichtenden Vereine eingeführt werden.

Anträge zusätzliche Spielordnung des Kreises Essen

Alte Fassung (2.)	Neue Fassung (2.)
2. – Spieltage, Anfangszeiten Meisterschaftsspiele in den Klassen auf Kreisebene finden in einer von Montag bis Sonntag dauernden Spielwoche statt, die in begründeten Fällen auch für einen anderen Zeitraum festgelegt werden kann. Zu Beginn des Spieljahres kann von jeder Mannschaft innerhalb der dafür vorgesehenen Frist der Spieltag, das Spiellokal und die Anschlagzeit gewählt und festgelegt werden. Über die Zulässigkeit von Anschlagzeiten, die von den üblichen Zeiten (wochentags 19 Uhr, sonntags 10 Uhr sowie samstags 18.30 Uhr bzw. 14 Uhr/15 Uhr (Jugend) abweichen, entscheidet der Kreisvorstand. Nachverlegungen von Spielen sind nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wettspielordnung (G 4.2) statthaft. Werden von Vereinen mehrere Spiellokale genutzt, ist dies mit dem Hinweis „1“, „2“ oder „3“ aus dem Terminplan in click-tt für die jeweilige Mannschaft ersichtlich. Eine vereinbarte Änderung des Spieldatums bzw. der Anschlagzeit ist der Staffelführung unverzüglich anzuzeigen, damit dieses in click-tt berichtet werden kann.	2. – Spieltage, Anfangszeiten [...] Zu Beginn des Spieljahres kann von jeder Mannschaft innerhalb der dafür vorgesehenen Frist der Spieltag, das Spiellokal und die Anschlagzeit gewählt und festgelegt werden. Über die Zulässigkeit von Anschlagzeiten, die von den üblichen Zeiten (wochentags 19 Uhr, sonntags 10 Uhr sowie samstags 18.30 Uhr bzw. 14 Uhr/15 Uhr (Jugend) abweichen, entscheidet der Kreisvorstand. Gem. WO 5.2 werden folgende Anschlagszeiten im Jugendbereich als verbindlich festgelegt: Samstag: 11:00 Uhr, 12:00 Uhr, 13:00 Uhr, 14:00 Uhr, 14:30 Uhr und 15:00 Uhr Sonntag: 10:00 Uhr und 11:00 Uhr Über die Zulässigkeit von Anschlagszeiten, die von den vorgenannten Zeiten abweichen, entscheidet im Einzelfall der Kreisvorstand. [...]

Begründung:

Als Anschlagszeiten im Jugendbereich waren bislang Samstag 14:00/15:00 Uhr und Sonntag 10:00 Uhr festgelegt.

Gerade in Zeiten, in denen der Tischtennisport um Nachwuchs kämpft, ist den Vereinen bei den Heimspieltagen auf unterster Ebene größtmögliche Flexibilität einzuräumen, damit die Anschlagszeiten – zu mindestens bei Heimspielen - kein Hinderungsgrund darstellen und auch den Jugendlichen, welche noch anderen Aktivitäten nachgehen, die Möglichkeit gegeben wird, an so vielen Meisterschaftsspielen wie möglich teilzunehmen.

Die genannten Anschlagszeiten wurden bereits seit einigen Jahren durch die Spielleitungen genehmigt und von den Vereinen genutzt. Daher sollen die Anschlagszeiten nun auch offiziell in der Spielordnung des Kreises Essen aufgenommen werden.

Der Kreisvorstand

Essen, im Mai 2019